

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Kamionka

Datum:
07.05.2024

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Planerische Sicherung des Grüngürtels" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2024, eingegangen am 06.05.2024)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	28.05.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	30.05.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat den beigefügten Antrag gestellt.

„...die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat möge beschließen, den bisher ungeschützten Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal, Lüneburg im Osten und der Wohnbebauung der Stadt für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Naherholung über die vorbereitende Bauleitplanung nach § 5 BauGB planungsrechtlich zu sichern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächen des Grüngürtels wurden am 09.05.2016 in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung und des Grünflächen- und Forstausschusses vorgestellt. Die in der Sitzung präsentierte Darstellung der frei zu haltenden Flächen ist als Anlage beigefügt.

Diese Flächen sind nach wie vor im Flächennutzungsplan vollständig als Grünflächen, Waldflächen oder landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die einzige Ausnahme stellt die vom Grüngürtel mit umfasste Sonderbaufläche für die landschaftlich eingebundene Klinik Gut Wienebüttel dar. Die Fläche des Grüngürtels ist somit gem. § 5 BauGB planungsrechtlich gegen andere Nutzungen gesichert.

Im Bereich des Grüngürtels liegt teilweise auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 155 "Digital-Campus/Grüngürtel-West". Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2018 gefasst, nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im April/Mai 2019 wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgen immer in einem mehrstufigen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung und die abschließende Entscheidung über eine Änderung erfolgt nur durch Beschluss des Rats.

Ein entscheidender Abwägungsbelang ist dabei auch der Landschaftsplan, der ebenfalls die Flächen des Grüngürtels als von Bebauung frei zu halten darstellt.

Die Verfahren zur 89. und 95. Änderung des F.-Plans für eine städtebauliche Entwicklung in Rettmer und Oedeme wurden mit Beschlüssen vom 07.11. bzw. 29.11.2023 eingeleitet. Sie enthalten als Ziel eine Abweichung von den wirksamen Darstellungen des F.-Plans in Teilflächen zugunsten einer Siedlungsentwicklung. Die Inhalte der Änderungen entsprechen den aus dem bisherigen ISEK-Prozess hervorgegangenen Zielsetzungen. In die Änderungsverfahren werden alle relevanten Belange eingebracht, die weiteren Entwürfe werden den zuständigen Ratsgremien zum Beschluss vorgelegt, einen abschließenden Änderungsbeschluss fasst der Rat.

Durch das geplante Umspannwerk im Verlauf der Ostniedersachsenleitung kann, bei einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss, eine bauliche Nutzung von Flächen des Grüngürtels erforderlich werden. Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind gem. § 38 BauGB nicht durch die kommunale Bauleitplanung zu beeinflussen.

Zu allen weiteren Flächen wurden bisher keine Ziele benannt, die von den Darstellungen der F.-Plans, oder des Landschaftsplans abweichen.

Ein Handlungsbedarf zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den F.-Plan wird daher gegenwärtig nicht gesehen. Übergeordnete bauleitplanerische Ziele sind auch abhängig von den Ergebnissen und Zielen des ISEK, wesentliche Änderungen der Flächennutzungsplanung sollten daher auch erst nach einer Wirksamkeit des ISEK erfolgen.

Bereits auf einen Ratsantrag der AfD zur Priorisierung eines Baugebiets im „Grüngürtel-West“ vom 21.08.2022 wurde in der Antwort der Verwaltung deutlich gemacht, dass die Ziele des gegenwärtig ruhenden B.-Plans Nr. 155 weder mit dem F.-Plan noch mit den sich abzeichnenden Zielsetzungen des ISEK übereinstimmen. Daher wurde der Antrag abgelehnt und dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, die Planungen hier weiter ruhen zu lassen, bis konkrete Entwicklungsziele durch das ISEK formuliert werden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	Neutral	Keine Auswirkungen
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 78,00€
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag "Planerische Sicherung des Grüngürtels" vom 06.05.2024
- Anlage 2: Luftbild mit Stadtgrenze

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT VI
Bereich 61 - Stadtplanung



Grünes Büro, Schröderstr. 16, 21335 Lüneburg

Oberbürgermeisterin

der Hansestadt Lüneburg

Frau Kalisch

- Rathaus -

Stadtratsfraktion Lüneburg

Ratsmitglied

Ralf Gros

Schröderstraße 16 (Grünes Büro)

21335 Lüneburg

ralf.gros@rathaus-aktuell.de

06.05.2024

Antrag zur kommenden Ratssitzung der Hansestadt Lüneburg

Grüngürtel Lüneburg zur Naherholung und zur Frischluftversorgung planungsrechtlich sichern

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat möge beschließen, den bisher ungeschützten Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal, Lüneburg im Osten und der Wohnbebauung der Stadt für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Naherholung über die vorbereitende Bauleitplanung nach § 5 BauGB planungsrechtlich zu sichern.

Begründung:

Vielfältige und leistungsfähige Angebote auf dem Bildungs-, Kultur- und Gesundheitssektor, das historische Stadtbild sowie wohnortnahe Naherholungsangebote machen Lüneburg zu einem beliebten und weiter wachsenden Wohnort mit hoher Lebensqualität.

Im Einklang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung müssen daher Qualität und Umfang bestehender Freiräume für die biologische Vielfalt und die Naherholung langfristig stärker als bisher planungsrechtlich gesichert werden. Der Landschaftsraum zwischen Vögelsen, Reppenstedt und Heiligenthal im Westen und Lüneburg im Osten ist nicht nur unter dem Aspekt der Erholung für alle Einwohner*innen von Stadt und angrenzenden Gemeinden, sondern - wie auch aus dem aktuellen Klimagutachten der Stadt Lüneburg hervorgeht - als Frischluftentstehungsraum und für die Frischluftzufuhr für die Wohngebiete der Stadt Lüneburg von herausragender Bedeutung. Im Einzelnen wird diese Bedeutung vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises (s. Zielkonzept Freiräume) und dem aktuellen Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg deutlich belegt und

unterstrichen. Zugleich besteht die Möglichkeit, die bisher planungsrechtlich ungesicherten „Ökopool“ mit seinen Kompensationsflächen einzubeziehen.

Schon 1992 wurde durch die Fraktion der Grünen die Idee eines Grüngürtels in die Öffentlichkeit eingebracht. Am 1. Oktober 2014 wurde auf der Ratssitzung beschlossen, ein Grüngürtel-Konzept für Lüneburg zu sichern. Seitens der CDU wurde geäußert, jedes Bauvorhaben abzulehnen, das den Grüngürtel gefährden könnte.

Nach weiteren 10 Jahren einer verschleppten Entwicklung und vor dem Hintergrund der aktuell angedachten baulichen Entwicklungen insbesondere im Westen der Hansestadt kann hier endlich ein übergeordneter und wichtiger Beitrag für die Sicherung der Lebensqualität aller Einwohner Lüneburgs geleistet werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Hansestadt Lüneburg



Ralf Gros

Grüngürtel West

- Luftbild mit Stadtgrenze

→ Grüngürtel West

